Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Burgwald in der Sitzung am 10. Dezember 2020 folgenden

III. Nachtrag

zur Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Burgwald

vom 16. Dezember 2013

beschlossen:

Artikel 1

§ 24 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt.

Die Gebühr beträgt pro m²

0,72 EUR.

Artikel 2

§ 26 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 3,50 EUR,

b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung

1,20 EUR.

Artikel 3

Dieser III. Nachtrag zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Burgwald tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt. Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Burgwald, den 16. Dezember 2020

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Burgwald

(Dienstsiegel)

L. Koch Bürgermeister